

Neunte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 14. Dezember 2022 die nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang vom 28. August 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 60, S. 261–346), zuletzt geändert am 7. Dezember 2021 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 52, Nr. 76, S. 380–396), beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 19. Dezember 2022 erteilt.

Artikel 1

1. In der **Inhaltsübersicht** wird die Angabe zu § 21 wie folgt gefasst:

„§ 21 Bestehen und Nichtbestehen von studienbegleitenden Prüfungsleistungen“.

2. **§ 13** wird wie folgt **geändert**:

a) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Mündliche Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind in der Regel so durchzuführen, dass die Regelungen zur Fakultäts- beziehungsweise Universitätsöffentlichkeit bei Prüfungen oder vergleichbare Anforderungen eingehalten werden. Sofern dies nicht möglich ist oder der dafür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig wäre, sind Einschränkungen zulässig; eine angemessene Repräsentation des potentiellen Teilnehmerkreises ist anzustreben. Im Übrigen dürfen fakultäts- beziehungsweise universitätsfremde Gäste an mündlichen Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht teilnehmen.“

b) Die bisherigen Absätze 8 bis 11 werden die Absätze 9 bis 12.

c) In dem neuen Absatz 12 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „11“ ersetzt.

3. In **§ 14 Absatz 2 Satz 2** werden die Wörter „und gleicher Regelstudienzeit“ gestrichen.

4. **§ 19 Absatz 4** wird wie folgt **geändert**:

a) Satz 2 und 3 werden aufgehoben.

b) Nach dem neuen Satz 2 werden die folgende Sätze eingefügt:

„Dem/Der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Auswahl des Themas und des Betreuers/der Betreuerin Vorschläge zu machen. Ein Rechtsanspruch auf Bestellung eines/einer bestimmten Betreuers/Betreuerin besteht nicht.“

- c) Folgender Satz wird angefügt:

„Scheidet der/die als Betreuer/Betreuerin der Bachelorarbeit bestellte Hochschullehrer/Hochschullehrerin, außerplanmäßige Professor/Professorin oder Privatdozent/Privatdozentin aus der das betreffende wissenschaftliche Fach anbietenden Fakultät aus, kann er/sie die mit der Bestellung verbundenen Rechte und Pflichten bis zu einem Jahr nach seinem/ihrem Ausscheiden weiter wahrnehmen und gilt insoweit weiterhin als Angehöriger/Angehörige der Fakultät.“

5. **§ 21** wird wie folgt **geändert**:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Modulprüfungen“ durch die Wörter „studienbegleitenden Prüfungsleistungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Modulprüfung“ durch die Wörter „studienbegleitende Prüfungsleistung“ ersetzt.
- c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine schriftliche Prüfungsleistung, die von nur einem Prüfer/einer Prüferin zu bewerten ist, ist von einem/einer zweiten von dem zuständigen Prüfungsausschuss bestimmten Prüfer/Prüferin zu bewerten, wenn der/die erste Prüfer/Prüferin sie mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet hat und diese Bewertung das endgültige Nichtbestehen der betreffenden Prüfung zur Folge hätte.“

6. In **§ 23 Absatz 3 Satz 1** werden die Wörter „den verliehenen akademischen Grad gemäß § 2 Absatz 1,“ gestrichen.

7. In **§ 26 Absatz 2** wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Für ihre Bestellung als Gutachter/Gutachterin der Bachelorarbeit kann der Prüfungsausschuss auch Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, außerplanmäßigen Professoren/Professorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen, die nicht der Albert-Ludwigs-Universität oder einer Eucor-Partnerhochschule angehören, die Prüfungsbefugnis übertragen.“

8. Dem **§ 34** werden die folgenden **Absätze 9** und **10** angefügt:

„(9) Bereits vor dem 1. Oktober 2022 an der Albert-Ludwigs-Universität im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang im Fach Chemie immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 29. März 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 50, Nr. 41, S. 185–188) bis spätestens 30. September 2026 (Ausschlussfrist) abschließen.“

(10) Bereits vor dem 1. Oktober 2022 an der Albert-Ludwigs-Universität im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang im Fach Politikwissenschaft immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 28. August 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 60, S. 261–346) bis spätestens 30. September 2026 (Ausschlussfrist) abschließen.“

9. In **Anlage B Abschnitt I** „Fächer mit der Abschlussbezeichnung Bachelor of Arts“ wird **§ 3** der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach **Politikwissenschaft** wie folgt **gefasst**:

„§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft

Im Fach Politikwissenschaft sind im Bereich der Fachwissenschaft die folgenden Module zu absolvieren:

Grundlagen der Politikwissenschaft (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in die Politikwissenschaft	V	P	2	6	1	SL und PL: Klausur
Übung zur Einführung in die Politikwissenschaft	Ü	P	2	4	1	SL

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; K = Kolloquium; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Methoden der Politikwissenschaft (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Methoden und Statistik	V	P	2	6	3	SL und PL: Klausur
Übung zur Vorlesung Methoden und Statistik	Ü	P	2	4	3	SL

Vergleichende Politikwissenschaft (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland und in die Vergleichende Politikwissenschaft	V	P	2	6	2	SL
Proseminar aus dem Bereich der Vergleichenden Politikwissenschaft	S	P	2	6	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Internationale Beziehungen (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in die Internationalen Beziehungen	V	P	2	6	3 oder 5	SL
Proseminar aus dem Bereich der Internationalen Beziehungen	S	P	2	6	5	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Politische Theorie (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in die Geschichte und Entwicklungslinien politischer Theorien	V	P	2	6	4	SL

Proseminar aus dem Bereich der Politischen Theorie	S	P	2	6	4	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
--	---	---	---	---	---	--

Governance in Mehrebenensystemen (6 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in das politische System der Europäischen Union	V	P	2	6	5	SL

Vertiefung ausgewählter Themenbereiche der Politikwissenschaft (8 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Hauptseminar aus dem Bereich der Methoden der Politikwissenschaft	S	WP	2	8	6	SL und PL: mündliche Prüfung
Hauptseminar aus dem Bereich der Vergleichenden Politikwissenschaft	S	WP	2	8	6	SL und PL: mündliche Prüfung
Hauptseminar aus dem Bereich der Internationalen Beziehungen	S	WP	2	8	6	SL und PL: mündliche Prüfung
Hauptseminar aus dem Bereich der Politischen Theorie	S	WP	2	8	6	SL und PL: mündliche Prüfung
Hauptseminar aus dem Bereich der Governance in Mehrebenensystemen	S	WP	2	8	6	SL und PL: mündliche Prüfung

Nach eigener Wahl ist eines der fünf Hauptseminare zu belegen.

Interdisziplinäre Aspekte der Politikwissenschaft (5 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Lehrveranstaltung oder Lehrveranstaltungen zu interdisziplinären Aspekten der Politikwissenschaft	V/S/Ü	WP	1–4	3 oder 5	6	SL
Kolloquium zu ausgewählten Themen aktueller politikwissenschaftlicher Forschung	K	WP	2	2	6	SL

Nach eigener Wahl sind Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 5 ECTS-Punkten zu belegen. Die Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen zu interdisziplinären Aspekten der Politikwissenschaft erfolgt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin.“

10. In **Anlage B Abschnitt II** „Fächer mit der Abschlussbezeichnung Bachelor of Science“ werden die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach **Chemie** wie folgt **gefasst**:

„Chemie

§ 1 Studienumfang im Fach Chemie

- (1) Im Fach Chemie sind im Bereich der Fachwissenschaft 75 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (2) Im Rahmen der Option Lehramt Gymnasium ist im Fach Chemie darüber hinaus das Modul Fachdidaktik Chemie mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten gemäß Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvieren.
- (3) Im Rahmen der Option Individuelle Studiengestaltung können im Fach Chemie weitere Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von bis zu 12 ECTS-Punkten absolviert werden. Die Einzelheiten sind in Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Fach Chemie in deutscher Sprache abgehalten.
- (2) Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen.

§ 3 Sicherheitsvorschriften

- (1) Die Studierenden werden über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei praktischen Arbeiten während ihres Studiums ausreichend und angemessen unterwiesen. Die Unterweisung umfasst insbesondere das im Rahmen des Moduls Einführungskurs Chemisches Arbeiten zu absolvierende Sicherheitsseminar über die Sicherheit im chemischen Hochschulpraktikum gemäß DGUV-Information 213–026 in der jeweils geltenden Fassung sowie praktikumsspezifische Erläuterungen und Anweisungen in den Modulen Einführungskurs Chemisches Arbeiten, Grundpraktikum Anorganische Chemie, Grundpraktikum Organische Chemie, Grundpraktikum Physikalische Chemie, Grundpraktikum Biochemie und Grundpraktikum Makromolekulare Chemie, die auf die in dem jeweiligen Praktikum auszuführenden Tätigkeiten ausgerichtet sind.
- (2) Die Zugangsberechtigung zu einem Praktikum im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich kann durch den Leiter/die Leiterin des betreffenden Praktikums entzogen werden, wenn durch grobe Verstöße des/der Studierenden gegen die Sicherheitsvorschriften dieser/diese selbst, andere Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Praktikums oder Unbeteiligte gefährdet oder geschädigt wurden. In diesem Fall werden die dem betreffenden Praktikum zugeordneten ECTS-Punkte nicht vergeben.
- (3) Leidet ein Studierender/eine Studierende an einer Krankheit, durch die er/sie bei Teilnahme an einem Praktikum im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich sich selbst oder andere Teilnehmer/Teilnehmerinnen eines Praktikums oder Unbeteiligte ernstlich gefährdet, kann ihm/ihr die Zugangsberechtigung zu dem betreffenden Praktikum entzogen werden. Die Entscheidung hierüber ist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betriebsärztlichen Dienst zu treffen; bei Gefahr im Verzug kann der Leiter/die Leiterin des betreffenden Praktikums die Zugangsberechtigung vorläufig entziehen. In Fällen des Satzes 1 soll der Leiter/die Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung dem/der Studierenden auf Antrag ermöglichen, eine zur erfolgreichen Absolvierung des Praktikums geeignete Ersatzleistung zu erbringen. Erbringt der/die Studierende die Ersatzleistung nicht beziehungsweise nicht fristgemäß oder kann keine geeignete Ersatzleistung angeboten werden, werden die dem betreffenden Praktikum zugeordneten ECTS-Punkte nicht vergeben.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 finden für die im Rahmen der Option Individuelle Studiengestaltung gemäß § 5 der Anlage C Abschnitt II im Fach Chemie belegbaren Praktika entsprechende Anwendung.

§ 4 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft

- (1) Im Fach Chemie sind im Bereich der Fachwissenschaft Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 75 ECTS-Punkten zu absolvieren. Der Bereich der Fachwissenschaft gliedert sich in den Pflichtbereich und den Wahlpflichtbereich. Die in den einzelnen Bereichen belegbaren Module und die zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

(2) Voraussetzung für die Belegung der Module Grundpraktikum Anorganische Chemie, Grundpraktikum Organische Chemie, Grundpraktikum Physikalische Chemie, Grundpraktikum Biochemie und Grundpraktikum Makromolekulare Chemie ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Einführungskurs Chemisches Arbeiten und die Teilnahme an derjenigen Sitzung einer Lehrveranstaltung des betreffenden Moduls, in der die Studierenden zu Sicherheit und Gesundheitsschutz unterwiesen werden. Versäumt ein Studierender/eine Studierende für ein Praktikum gemäß Satz 1 diejenige Sitzung, in der die Sicherheitsunterweisung durchgeführt wird, soll der Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung ihm/ihr auf Antrag ermöglichen, eine geeignete Ersatzleistung zu erbringen. Bis zur Erbringung einer geeigneten Ersatzleistung darf der/die Studierende an dem betreffenden Praktikum nicht teilnehmen.

(3) Im Pflichtbereich sind die nachfolgend in Tabelle 1 aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 66 ECTS-Punkten nach Maßgabe der Regelungen in Satz 2 bis 5 zu absolvieren. Im Modul Einführungskurs Chemisches Arbeiten sind als Eingangsprüfung zwei Kenntnisprüfungen zum Sicherheitsseminar und zur Allgemeinen und Anorganischen Chemie zu absolvieren; die Eingangsprüfung gilt auch dann als bestanden, wenn die Prüfungsleistung im Modul Allgemeine und Anorganische Chemie bestanden ist. Zusätzliche Voraussetzung für die Belegung des Moduls Grundpraktikum Anorganische Chemie ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Allgemeine und Anorganische Chemie. Zusätzliche Voraussetzung für die Belegung des Moduls Grundpraktikum Organische Chemie ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Grundpraktikum Anorganische Chemie sowie eines der beiden Module Organische Chemie I oder Organische Chemie II. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung in den Modulen Physikalische Chemie II und Physikalische Chemie III ist die erfolgreiche Absolvierung der Übung in dem betreffenden Modul. Die Übung gilt als erfolgreich absolviert, wenn der/die Studierende regelmäßig daran teilgenommen hat und mindestens fünfzig Prozent der insgesamt für die Bearbeitung der in der Übung ausgegebenen Übungsblätter vergebenen Punkte erreicht hat; die Übungsblätter werden in der Regel wöchentlich ausgegeben und sollen sich hinsichtlich der je Übungsblatt erreichbaren Punktzahl nicht wesentlich voneinander unterscheiden. Zusätzliche Voraussetzung für die Belegung des Moduls Grundpraktikum Physikalische Chemie ist die erfolgreiche Absolvierung eines der beiden Module Physikalische Chemie I oder Physikalische Chemie II.

Tabelle 1: Pflichtbereich (66 ECTS-Punkte)

Bereich Modul	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Allgemeine Chemie					
Allgemeine und Anorganische Chemie	V	3	5	1	PL: Klausur
Einführungskurs Chemisches Arbeiten	Pr + S	4 + 2	3	1	SL PL: schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation und praktische Leistung
Anorganische Chemie					
Grundpraktikum Anorganische Chemie	Pr + S	6 + 1	4	2	SL PL: schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation, prak- tische Leistung und Klausur
Anorganische Chemie I	V	3	4	3	PL: Klausur
Anorganische Chemie II	V	3	4	4	PL: Klausur
Organische Chemie					
Organische Chemie I	V + Ü	3 + 1	5	2	PL: Klausur
Organische Chemie II	V + Ü	3 + 1	5	3	PL: Klausur

Grundpraktikum Organische Chemie	Pr	8	5	5	SL PL: schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation, praktische Leistung und mündliche Prüfung
Physikalische Chemie					
Physikalische Chemie I	V + Ü	3 + 2	6	1	SL PL: Klausur
Physikalische Chemie II	V + Ü	3 + 2	6	2	SL PL: Klausur
Physikalische Chemie III	V + Ü	2 + 1	3	5	SL PL: Klausur
Grundpraktikum Physikalische Chemie	Pr	3	3	5	SL PL: schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation und praktische Leistung
Rechenmethoden der Physikalischen Chemie					
Rechenmethoden der Chemie und Pharmazie	V + Ü	2 + 1	4	1	SL
Rechenmethoden der Physikalischen Chemie I	V + Ü	2 + 1	4	2	SL
Physik					
Einführung in die Physik mit Experimenten für Studierende der Natur- und Umweltwissenschaften	V + Ü	4 + 1	5	3	SL

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(4) Im Wahlpflichtbereich sind nach Wahl des/der Studierenden entweder die beiden in Tabelle 2 aufgeführten Module aus dem Bereich Biochemie oder die beiden Module aus dem Bereich Makromolekulare Chemie nach Maßgabe der Regelungen in Satz 2 und 3 zu absolvieren und so insgesamt 9 ECTS-Punkte zu erwerben. Voraussetzung für die Belegung des Moduls Grundpraktikum Biochemie ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Biochemie I. Voraussetzung für die Belegung des Moduls Grundpraktikum Makromolekulare Chemie ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Makromolekulare Chemie I.

Tabelle 2: Wahlpflichtbereich (9 ECTS-Punkte)

Bereich Modul	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Biochemie					
Biochemie I	V	3	4	4	PL: Klausur

Grundpraktikum Biochemie	Pr	5	5	4	SL PL: schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation, praktische Leistung und mündliche Prüfung
Makromolekulare Chemie					
Makromolekulare Chemie I	V + Ü	3 + 1	6	4	PL: Klausur
Grundpraktikum Makromolekulare Chemie	Pr	5	3	4	SL PL: schriftliche Ausarbeitung, mündliche Präsentation und praktische Leistung

§ 5 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung im Fach Chemie ist bestanden, wenn im Modul Allgemeine und Anorganische Chemie die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Fach Chemie, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können höchstens drei nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistungen ein zweites und höchstens eine ein drittes Mal wiederholt werden.

(2) Die dritte Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

§ 7 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit im Fach Chemie kann nur zugelassen werden, wer darin mindestens 60 ECTS-Punkte erworben und dabei die Module Grundpraktikum Anorganische Chemie, Grundpraktikum Organische Chemie, Grundpraktikum Physikalische Chemie und Grundpraktikum Biochemie beziehungsweise Grundpraktikum Makromolekulare Chemie erfolgreich absolviert sowie in allen Modulen aus demjenigen Fachgebiet, aus dem das Thema der Bachelorarbeit gewählt werden soll, die studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht hat. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auch Studierende zur Bachelorarbeit zulassen, die eines der in Satz 1 genannten Module noch nicht abgeschlossen oder eine der dort geforderten Prüfungsleistungen noch nicht erbracht haben.

§ 8 Bachelorarbeit

(1) Das Thema der Bachelorarbeit im Fach Chemie ist aus einem der fünf Fachgebiete Anorganische und Analytische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Biochemie oder Makromolekulare Chemie zu wählen.

(2) Die Bachelorarbeit ist in gebundener Form in zweifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf dem vorgegebenen Datenträgersystem im vorgegebenen Dateiformat beim Prüfungsausschuss einzureichen. Bei daten- oder softwarebezogenen Arbeiten kann darüber hinaus auch die Abgabe der verwendeten Daten und Programmcodes verlangt werden.

(3) Die Bachelorarbeit wird von einem Gutachter/einer Gutachterin bewertet.

§ 9 Bildung der Abschlussnote für das Fach Chemie

Die Abschlussnote für das Fach Chemie errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten im Bereich der Fachwissenschaft Chemie.

§ 10 Prüfungsausschuss

Mit Ausnahme des studentischen Mitgliedes beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses zwei Jahre.“

11. In **Anlage B Abschnitt II** „Fächer mit der Abschlussbezeichnung Bachelor of Science“ wird **§ 3 Absatz 2** der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach **Geographie** wie folgt **geändert**:

In der Tabelle 1 wird in der Zeile für das Modul „Regionale Geographie Mitteleuropas“ in der Spalte „Studienleistung/Prüfungsleistung“ die Angabe „PL: Klausur“ durch folgende Angabe ersetzt:

„SL
PL: Klausur“.

12. In **Anlage B Abschnitt II** „Fächer mit der Abschlussbezeichnung Bachelor of Science“ werden die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach **Physik** wie folgt **geändert**:

a) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird die Tabelle wie folgt geändert:

α) Die Zeilen für das Modul „Experimentalphysik A“ werden wie folgt gefasst:

„Experimentalphysik A (16 ECTS-Punkte)						
Experimentalphysik I	V + Ü	P	4 + 2	8	1	SL PL: mündliche Prüfung“
Experimentalphysik II	V + Ü	P	4 + 2	8	2	

β) Die Zeilen für das Modul „Theoretische Physik A“ werden wie folgt gefasst:

„Theoretische Physik A (18 ECTS-Punkte)						
Theoretische Physik I	V + Ü	P	4 + 2	9	4	SL PL: mündliche Prüfung“
Theoretische Physik II	V + Ü	P	4 + 2	9	5	

bb) In Absatz 3 wird das Wort „Modulabschlussprüfung“ durch die Wörter „mündliche Prüfung“ ersetzt.

b) In § 5 werden die Wörter „die Modulabschlussprüfung im Modul Experimentalphysik A bestanden ist“ durch die Wörter „im Modul Experimentalphysik A die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde“ ersetzt.

13. In **Anlage C** „Optionsbereich“ **Abschnitt I** „Option Lehramt Gymnasium“ wird **§ 3 Absatz 3** wie folgt **geändert**:

a) In der Tabelle für das Modul „Fachdidaktik Chemie“ wird in der Zeile für die Lehrveranstaltung „Experimentalseminar: Praktische Übungen zu Schulexperimenten“ in der Spalte „Art“ die Angabe „S“ durch die Angabe „Pr + S“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 3“ ersetzt.

c) In Satz 3 werden nach dem Wort „Absolvierung“ die Wörter „des Moduls Einführungskurs Chemisches Arbeiten gemäß § 4 Absatz 3 der fachspezifischen Bestimmungen Chemie in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie“ eingefügt.

d) Die folgenden Sätze werden angefügt:

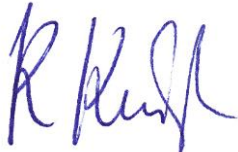
„Erforderlich ist ferner die Teilnahme an derjenigen Sitzung der Lehrveranstaltung Experimentalseminar: Praktische Übungen zu Schulexperimenten, in der die Studierenden zu Sicherheit und Gesundheitsschutz unterwiesen werden. Versäumt ein Studierender/eine Studierende diese Sitzung, soll der Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung ihm/ihr auf Antrag ermöglichen, eine geeignete Er-

satzleistung zu erbringen. Bis zur Erbringung einer geeigneten Ersatzleistung darf der/die Studierende an den auf die Sitzung, in der die Sicherheitsunterweisung durchgeführt wird, folgenden Terminen der Lehrveranstaltung nicht teilnehmen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 in Kraft. Die Änderung gemäß Artikel 1 Nummer 11 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft.

Freiburg, den 19. Dezember 2022



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein
Rektorin